



[Berichte](#) • [Verbrauchertipps](#)

18.10.2012 06:00

Honorarberater in Ihrer Nähe

## Wie Studenten sich einklagen (2)

**Bekommt jemand keinen Studienplatz, muss er warten – oder klagen. Das erfordert Durchhaltevermögen, Grips und nicht zuletzt auch Geld.**

Schwieriger und teurer wird es dann, falls die Universität den Kapazitätsantrag ablehnt. Tritt dieser Fall ein, hat der Bewerber auf den Ablehnungsbescheid zu reagieren.



Unter dem Stichpunkt **Rechtsmittelbelehrung** steht, was er tun muss. Will er weiter im Verfahren bleiben, muss er in den meisten Bundesländern innerhalb eines Monats Widerspruch gegen die Ablehnung einlegen. Wenn er das nicht tut, hat er die Studienplatzklage bereits verloren. In Baden-Württemberg gelten andere Regeln, wie auch in Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Bayern, Berlin und Niedersachsen. Die Universitäten lassen in diesen Bundesländern keinen Widerspruch zu. Erhält ein Bewerber einen Ablehnungsbescheid muss er hier direkt klagen. Ab diesem Punkt ist ihnen spätestens die Hilfe durch einen Rechtsanwalt nahezulegen.

Auf Studienplatzklagen haben sich viele Anwälte spezialisiert. **Söhnke Leupolt** aus Köln gehört dazu und vertritt jedes Jahr etwa 30 Studieninteressierte, wenn sie vor Gericht ziehen und erläutert, was es kostet: So müssten Studienplatzkläger mit drei unterschiedlichen Kostenfaktoren rechnen, wozu die Gerichtskosten zählen, die Kosten für die gegnerische Hochschule und natürlich die Kosten des eigenen Anwalts. Ein **Finanzberater** sollte auch hinzugezogen werden.

Wenn sich der Bewerber gegen die Ablehnung seines Kapazitätsantrags gewehrt hat, hängt alles Weitere vom Verwaltungsgericht ab. In der Regel entscheidet das Gericht innerhalb eines Zeitraums von zwei bis zehn Monaten über den Eilantrag. Max erinnert sich noch, dass es schlimme Monate gewesen sind, in denen der Gang zum Briefkasten seinen Alltag bestimmt hatte. Von den Gerichten kamen zwölf Absagen, bis schließlich im Mai 2008 die erlösende Nachricht eintraf: Die Universität Marburg wollte ihm einen Studienplatz zur Verfügung stellen. Der einzig positive Aspekt an dieser späten Entscheidung war für ihn, dass er nicht mitten im Semester anfangen musste, sondern regulär zum nächsten Wintersemester beginnen konnte. Niemand konnte deshalb wissen, dass er sich in Wirklichkeit eingeklagt hatte.

Teilweise, berichtet Max, würden Professoren negative Stimmung gegen Studienplatzkläger machen. An vielen Universitäten sind sie tatsächlich nicht gern gesehen. Dabei sind Studienplatzklagen jedoch keine Sache mit Seltenheitscharakter mehr: Mehrere tausend Studierende klagten sich allein im Fach Medizin erfolgreich ein. Deshalb schlägt Max eine Debatte vor, um zu klären, ob das herrschende strenge Vergabeverfahren für Medizinstudenten angesichts eines Ärztemangels noch zeitgemäß ist.

Die Eltern von Max mussten damals etwa 15 000 Euro für die Studienplatzklagen zahlen, denn sie gingen mithilfe ihres Anwalts gegen möglichst viele Universitäten auf einmal vor. Ihr Rechtsschutzversicherer übernahm die Kosten nicht. Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle müssen die Versicherer bis zu zehn Studienplatzklagen bezahlen – doch nur, wenn solche Streitfälle überhaupt mitversichert sind. Mittlerweile schützen sich viele Versicherer vor den hohen Kosten, indem sie ihre Tarife geändert haben. Rechtsanwalt Dirk Naumann zu Grünberg betont, dass es entscheidend ist, ob das Verwaltungsrecht mitversichert ist und dabei das Hochschulrecht nicht ausgeklammert wird.

So erfolgreich wie bei Max geht eine Studienplatzklage nicht immer aus. Als Faustregel gilt, dass die Chance, einen Platz zu bekommen, größer ist, je kleiner das Fach ist und je weniger Kläger es gibt. Wenn es mehrere Kläger gibt, als eine Universität nachträglich Plätze eröffnet, findet ein Losverfahren statt. Bei den Universitäten der Städte Lübeck und Kiel und in den Bundesländern Baden-Württemberg und Hamburg werden Reservelisten herangezogen, die Abiturnote und Wartezeit berücksichtigen, um die Plätze unter den Klägern zu verteilen. Die Chancen werden durch Mehrfachklagen erhöht. Anwälte raten oft dazu, denn für sie ist es



**"EGO-Spiel des Lebens" + "Sichere Geldanlage in unsicheren Zeiten"**  
Experte Michael Deising mit 2 Buchempfehlungen [\[mehr\]](#)

**Progression in der Unfallversicherung**  
Experte Holger Scheve über wesentliche Unterschiede [\[mehr\]](#)

**Finanzberatung: Haftpflichtversicherungen sind wichtig**  
Expertin Claudia Bischof: Aktuelle Entwicklungen (4) [\[mehr\]](#)

**Vermögensberatung: Mittelstandsanleihen: Risiken vermeiden**  
Experte Lothar Koch über hochverzinsten Anleihen von Mittelständlern (2). [\[mehr\]](#)

**Tipp zum Hören: Gier und Panik**  
Experte Peter Hieber empfiehlt einen hörenswerten Podcast: Wie ticken die Börsenprofis? [\[mehr\]](#)

außerdem ein lukratives Geschäft. Doch eine Anzahl von 15 Klagen, wie Max sie für seinen Medizinstudienplatz durchgefochten hat, sind nicht mehr in allen Fächern möglich: Bei Tier- und Zahnmedizin und Pharmazie ist das der Fall. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Klagen an Universitäten nur noch dann erfolgreich sein können, wenn die betreffende Hochschule in der Bewerbung über die Stiftung der Hochschulzulassung genannt war. Im Fach Medizin handelt es sich da maximal um sechs Universitäten. Das Urteil gilt bislang nur für Baden-Württemberg, aber die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern orientieren sich ebenfalls an dieser Neuregelung. Wieder andere Universitäten gehen einen Schritt weiter: In ihren Satzungen schreiben sie fest, dass Bewerber nur gegen eine Hochschule klagen können, nämlich gegen diejenige, die Studieninteressierte als Erstwunsch angegeben haben. (LB/BHB)

[Home](#) [Honorar-Anlageberatung](#) [Newsletter](#) [FAQ](#) [Pressebereich](#) [Redaktion](#) [Datenschutzerklärung](#) [Impressum](#)